



Handbuch Elternrat Neumatt

Version: Überarbeitete Version Januar 2016
Genehmigt: Sitzung Elternrat 28. Januar 2016

1. Leitsatz

- **Der Elternrat Neumatt setzt sich für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schule, Kindergarten, Eltern und Behörden ein.**
- **Im Mittelpunkt steht eine lebendige und aktive Schule zum Wohle unserer Kinder.**

2. Gesetzliche Grundlagen

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Elternschaft und Schule/KG ist im Volksschulgesetz (VSG) und im Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Es ist vorgesehen, dass diese auch im neuen Schulreglement der Stadt Burgdorf verankert ist. (Rechte und Pflichten der Eltern, der Schule/des Kindergartens und des Elternrates siehe Tabelle Anhang 1).

3. Definition Elternrat

Der Elternrat ist das Gremium für eine aktive Elternmitwirkung in der Schule. Die Elternvertreterinnen aller Klassen (Kindergarten und Primarschule), zusammen mit einer Vertretung aus Schulleitung, Lehrpersonen, Schulkommission und Hauswart, bilden miteinander den Elternrat. Der Elternrat ist somit das geeignete Gremium, um grundsätzliche Fragen zu diskutieren sowie der Elternmitwirkung ein Gesicht zu geben.

Unter Eltern verstehen wir alle Erziehungsberechtigten. Wenn von Schule die Rede ist und nicht weiter spezifiziert wird, so werden damit auch die Kindergärten gemeint.

4. Zielsetzung

Ziel des Elternrates ist es:

- Kontakte und Gedankenaustausch unter den Eltern zu pflegen.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, Schülerinnen und Lehrpersonen zu fördern.
- Veranstaltungen und Projekte bezüglich Schulfragen durchzuführen.
- Themen und Anliegen aufzunehmen, welche von den Klasseneltern, den Lehrpersonen oder der Schulkommission eingebracht werden und die ganze Schule betreffen.
- Die Interessen und Anliegen der Eltern im Schulbereich zu vertreten.
- Die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Elternmitwirkung und Schule wahrzunehmen.
- Die Eltern in der Schulkommission zu vertreten. Der Gesamtelternrat hat eine Vertretung in der Schulkommission.
- In Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen die Schule in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

Abgrenzungen:

Der Elternrat ist kein Tribunal. Er hat weder Aufsichts- noch Kontrollpflichten und erteilt auch keine Qualifikationen. Er nimmt weder auf die einzelnen Klassen, noch auf die einzelnen Lehrerinnen oder auf einzelne Eltern Einfluss. Er ersetzt keine Gespräche zwischen den Eltern und den Lehrerinnen. Die Unterrichtsgestaltung ist Sache der Schule. Der Elternrat ist für akute Konfliktlösungen nicht geeignet. Er hat keinen Leistungsauftrag.

5. Organisation Elternrat (Organigramm siehe Anhang 3)

- Im Elternrat sind die Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Schulklassen vertreten. Idealerweise sollten die Eltern anderer Kulturen ebenfalls vertreten sein. Werden von den Klasseneltern keine solchen Vertreterinnen gewählt, bemüht sich der Elternrat dafür, dass andere Kulturen bei der Elternmitsprache in geeigneter Form vertreten und integriert werden.
- Im Elternrat werden Themen behandelt, die sich aus Zusammenkünften der Klasseneltern, Lehrerkonferenzen bzw. Sitzungen der Schulkommission ergeben.
- Die Klasseneltern werden durch ihre Elternvertreterinnen über die Arbeit im Elternrat informiert, je nach Thematik zusätzlich über das Schulblatt (Quartalsbrief). Die Elternvertreterinnen sind auf der Telefonkette der entsprechenden Klasse aufgeführt.
- Der Elternrat organisiert sich selbst. Zur Führung des Elternrates wird ein Leitungsteam bestimmt. Es wird über jede Sitzung eine Aktennotiz erstellt. Je nach Thema können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
- Der Elternrat versammelt sich je nach Bedarf, auf Anregung des Leitungsteams oder der Schulleitung, mindestens einmal pro Semester.
- An den Sitzungen des Elternrates nehmen in der Regel die Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen mit je einer Vertretung teil.
- Die Schulleitung stellt dem Elternrat für seine Sitzungen im Schulhaus nach Möglichkeit die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung. Gewisse Supporttätigkeiten (z.B. grössere Kopieraufträge für Flyer usw.) können nach Absprache mit der Schulleitung vom Schulhaus Neumatt übernommen werden.
- Für einen regelmässigen Informationsaustausch unter den verschiedenen Elternräten von Burgdorf nehmen Vertreterinnen des Elternrats Neumatt an den Sitzungen oder Veranstaltungen des Gesamtelternrats Burgdorf teil.
- Eine Mitwirkung in der Schulkommission wird angestrebt.

5.1. Klasseneltern und Elternvertreterinnen/Elternvertreter

- Alle Eltern einer Schul- und Kindergartenklasse bilden die «Klasseneltern».
- Die Klasseneltern bestimmen am ersten Elternabend des neuen Schuljahres aus ihrer Mitte zwei Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter, welche die Klasseneltern nach aussen vertreten und im Elternrat der Schule mitwirken (zur Durchführung der Wahl siehe Anhang 2).
- Die Elternvertreterinnen/Elternvertreter sorgen für den Informationsfluss zwischen Klasseneltern und Elternrat und stellen den ständigen Kontakt zu den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sicher.
- Die Elternvertreterinnen/Elternvertreter unterbreiten dem Elternrat die Anliegen und Anträge der Klasseneltern.
- Die Eltern werden über die im Elternrat behandelten Themen und gefassten Beschlüsse durch das Elternratsmitglied informiert.
- Die Elternvertreterinnen/Elternvertreter informieren die in der Klasse tätigen Lehrpersonen und das zuständige Mitglied der Schulkommission und laden bei Bedarf zur Zusammenkunft der Klasseneltern ein. Die Schulleitung wird informiert und, falls notwendig, eingeladen.

Die zuständigen Lehrpersonen sollen frühzeitig (möglichst vor Sommerferien) kontaktiert werden, damit die Wahlen mit einem Elternabend kombiniert werden können. Vorgängig müssen alle Eltern schriftlich über den Elternrat informiert werden. Interessierte Eltern melden sich möglichst zu Beginn des Elternabends oder bei Verhinderung vorher, bei der Lehrperson. Nach erfolgter Wahl melden die Durchführenden die Neugewählten schriftlich oder telefonisch dem Elternrat und der Schulleitung.

Für die Wahl in den Elternrat gelten folgende Grundsätze:

- Alle Eltern sind als Elternvertreterinnen/Elternvertreter wählbar.
- Die Elternvertreterinnen/Elternvertreter werden jeweils am ersten Elternabend des Schuljahres von allen anwesenden Eltern für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gleiche Person soll nach Möglichkeit nur eine Klasse vertreten. Die Wahlen finden jedes Jahr statt; Neukandidierende und/oder bisherige Vertretende stellen sich der Wahl. Wenn von der Lehrperson kein Elternabend organisiert wird, lädt die entsprechende Elternvertretung die Klasseneltern für das Wahlprozedere ein. Falls keine Vertretung vorhanden ist, organisiert dies das Leitungsteam.
- Die Wahl soll nicht durch eine kandidierende Person selber durchgeführt werden, sondern durch eine neutrale Person.

5.2. Lehrerschaft

Die Lehrerschaft des Schulhauses Neumatt ist, wenn möglich, mit einer Vertretung sowohl der Primarklassen sowie des Kindergartens vertreten. Andernfalls sind sie besorgt um eine Vertretung oder um die Weiterleitung der Informationen.

5.3. Schulleitung

Die Schulleitung nimmt bei Bedarf an den Sitzungen des Elternrats teil. Die Schulleitung kann beim Leitungsteam eine Elternratsversammlung beantragen.

5.4. Schulkommission

Das Schulkommissionsmitglied im Elternrat hat beratende Funktion. Gemeinsam mit den Elternvertreterinnen/Elternvertreter und der Schulleitung stellt es die Verbindung zur Schulkommission her. Es sorgt dafür, dass die Schulkommission in Fragen, in denen sie zuständig ist, nicht übergangen wird und zeigt den korrekten Vorgehensweg auf.

5.5. Hauswart

Der Hauswart des Schulhauses Neumatt wird bei Bedarf an die Elternratssitzungen eingeladen.

6. Tätigkeitsfelder des Elternrats

6.1. Mögliche Tätigkeiten

Die angestrebten Ziele sollen erreicht werden, indem sich der Elternrat mit Themen wie z.B. «Gestaltung eines sicheren Schulweges», «Sucht- und Gewaltprävention» oder «Integration» befasst und mithilfe, zusammen mit Lehrkräften, Fachstellen und Behörden Lösungen zu erarbeiten und umzusetzen. Das Wirkungsfeld lässt auch Raum für Einzelprojekte zu.

6.2. Abgrenzung

Nicht Gegenstand der Elternmitarbeit sind z.B. Anliegen einzelner Eltern, die nur ihr Kind bzw. die Beziehung zur Lehrkraft betreffen. In diesem Fall ist der Weg über die Schulleitung oder die Schulkommission zu suchen. Hingegen kann bei Differenzen, die einen grossen Teil der Klasse betreffen, eine Versammlung der Klasseneltern mit den Betroffenen helfen, emotionale Spannungen innerhalb der Klasse abzubauen (Förderung des Klassengeistes).

7. Arbeitsweise des Elternrats

- Der Elternrat erstellt ein Jahresprogramm.
- Zur Entlastung des Elternrates werden Projekte in Arbeitsgruppen bearbeitet. In diesen Arbeitsgruppen können auch andere interessierte Personen mitarbeiten.
- Jede Arbeitsgruppe hat eine Ansprechperson.
- Von den Zusammenkünften werden Kurzprotokolle erstellt.

7.1. Aufgabenübersicht

Leitung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Elternrat wählt aus seiner Mitte ein Leitungsteam, bestehend aus einer Leitungsperson, der Stellvertretung und dem Sekretariat; Das Leitungsteam übernimmt die Koordination des Elternrates, bestimmt eine Ansprechperson nach Ausen und sammelt alles Schriftliche (Archiv) • In der Aufbau- bzw. Übergangsphase übernimmt die Spurggruppe die Leitung des Elternrates.
Elternvertretung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Elternvertreterinnen/Elternvertreter werden für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. • Die Wahl einer Elternvertretung in den Elternrat wird jedes Jahr wiederholt. • Elternvertreterinnen/Elternvertreter können aus dem Elternrat austreten. In diesem Fall ist es wünschenswert, wenn er/sie für die Nachfolge und entsprechende Einführung selber besorgt ist.
Einberufung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Elternrat versammelt sich je nach Bedarf, auf Anregung des Leitungsteams oder der Schulleitung oder wenn ca. 1/5 seiner Mitglieder es verlangen, mindestens einmal pro Semester (jeweils nach den Frühlings- und Herbstferien).
Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> • An jeder Sitzung des Elternrates wird ein Beschlussprotokoll erstellt. • Verteiler: Mitglieder Elternrat, Schulleitung, Elternräte der anderen Schulhäuser, Volksschulkommissionsvertretung.
Informationsfluss	<ul style="list-style-type: none"> • Die einzelnen Elternvertreterinnen/Elternvertreter organisieren den Informationsfluss zwischen Elternrat und Klasseneltern. • Die entsprechenden Vertreterinnen informieren Schulleitung, Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen. • Das Leitungsteam des Elternrates ist für den Informationsaustausch zwischen Behörden (Gemeinderat, Volksschulkommission, usw.), anderen Elternräten und Fachstellen besorgt. • Die Arbeitsgruppen holen die für ihre Projektarbeiten notwendigen Informationen direkt ein.
Vernetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Elternrat wählt zwei Vertreterinnen in den Gesamtelternrat Burgdorf. Diese nehmen an dessen Sitzungen teil.
Budgetierung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Jahresplanung wird vom Leitungsteam ein Globalbudget erstellt und dem zuständigen Gemeinderat der Stadt Burgdorf unterbreitet. • Für die Realisierung einzelner Projekte ist bei Bedarf die Finanzierung durch die Stadt Burgdorf anzustreben.

8. Finanzen

- Für Projekte mit Kostenfolge ist an den Gemeinderat ein entsprechendes Finanzierungsgesuch zu stellen. Pro Klasse stehen ca. 50.— CHF zur Verfügung. Pro Schuljahr somit ca. 400.— CHF
- Falls Kopien benötigt werden, können diese über die Schule erfolgen. Ein Sitzungszimmer wird von der Schule zur Verfügung gestellt.

Anhang 1

Rechte und Pflichten der Eltern, des Elternrates und der Volksschule /des Kindergartens (KG)

Eltern	Elternrat	Volksschule/Kindergarten
<p>Gegenüber dem Kind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elterlichen Sorge (Art. 296, Abs. 1 ZGB¹, Art. 301, Abs. 1 ZGB) • Erziehung (Art. 302, Abs. 1-3 ZGB) • Religiöse Erziehung (Art. 303, Abs. 1 ZGB) • Ausbildung (Art. 302, Abs. 2 ZGB) • Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder in die Volksschule zu schicken. (Art. 32, Abs. 2 VSG²) • Die Eltern helfen mit, gute Lernvoraussetzungen zu schaffen, insbesondere indem sie ihre Kinder ausgeruht und ernährt in die Volksschule schicken. (Art. 32, Abs. 3 VSG) 	<p>Zusammenarbeit Eltern – Volksschule</p> <p>Schulkommissionen, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet (Art. 31, Abs. 2, VSG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Elternrat setzt sich für eine lebendige Zusammenarbeit zwischen Schule, Kindergarten, Eltern und Behörden ein. • Fördert die Elternmitarbeit in der Schule. • Setzt sich für eine fördernde und aktive Schule zum Wohle unserer Kinder ein. • Unterstützt die Schule bei der Umsetzung des Schulprogramms in Arbeitsgruppen. • Vertritt die Interessen und Anliegen der Eltern im Schulbereich.³ 	<p>Gegenüber dem Kind:</p> <p>Die öffentl. Volksschule ist konfessionell neutral. Sie darf die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die im ZGB geordneten Elternrechte nicht beeinträchtigen. (Art.4, Abs. 1 VSG)</p> <p>Volksschule (VS)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie trägt zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen bei. • Sie fördert das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler und schützt ihre seelisch-geistige und körperliche Integrität. • Sie sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen. • Sie weckt in ihnen den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen. • Sie vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen. (Art. 2, Abs. 2-5 VSG) <p>Kindergarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der KG hat den Auftrag, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern, es in eine erweiterte Gemeinschaft einzuführen und ihm damit den Übertritt in die Primarschule zu erleichtern. (Art. 2a VSG)

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Juli 2014)

² Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992 (Stand 01.08.2013)

³ <http://erburgdorf.kibs.ch/> Stand 06.01.2016 um 12.05 Uhr

<p>In Bezug auf Schule/KG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit Schule/KG (Art.302, Abs. 3 ZGB) • Verantwortung für das Kind auf dem Schulweg (Der Schulweg verbindet als Zwischenglied den Bereich der Schule mit der häuslichen Umgebung. Aufsicht und Verantwortung liegen - ausser bei Benützung von Transporten, die von der Schule organisiert werden- bei den Eltern).⁴ 		<p>In Bezug auf die Eltern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Familie bei der Erziehung der Kinder (Art. 2, Abs. 1 VSG) • Sind Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vorhanden, informiert die Lehrerschaft oder die Schulleitung die Eltern. (Art. 29, Abs. 1 VSG) • Die Eltern sind von der Volksschule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren. (Art. 31, Abs. 3 VSG) • Die Eltern werden einzeln oder als Gesamtheit auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Schulleitung oder die Schulkommission angehört und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Im Besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Eltern während des Vorbereitungsverfahrens zu Übertritten und bei Übertrittsentscheiden innerhalb der Volksschule. (Art. 31, Abs. 4 VSG)
---	--	--

⁴ http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulkommissionenundgemeinden/schulwege/verantwortlichkeiten.html // Stand: 6.1.2016 11.05 Uhr

		<p>Unterrichtsformen und –anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Kindergarten werden spielerische Tätigkeiten und systematisches Lernen miteinander verknüpft. Unterschiedliche Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie das Lerntempo werden berücksichtigt. • An der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden obligatorische und fakultative Fächer unterrichtet. Der Unterricht umfasst auch fächerübergreifende Inhalte und Unterrichtsformen. • Die Unterrichtsinhalte sind im Hinblick auf die Übertritte von der Primarstufe in die Sekundarstufe I und von der Sekundarstufe I in die Mittelschulen und die Berufsbildung zwischen den beteiligten Schulstufen abzustimmen. • Mit geeigneten Lernformen ist anzustreben, dass Schülerinnen und Schüler die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und Lernen sowie zur Zusammenarbeit erwerben. (Art. 9 Abs1-4 VSG)
--	--	---

Weitere gesetzliche Grundlagen:

- Volksschulverordnung (VSV) vom 10.01.2013 (Stand 01.08.2013)
- Tagesschulverordnung (TSV) vom 28.05.2008 (Stand 01.08.2014)

Anhang 2

Checkliste für die Durchführung der Wahlen für den Elternrat an den Elternabenden

1) Vorbereitung:

- Kontakt aufnehmen mit dem Lehrer/der Lehrerin, festlegen des Ablaufes und des Zeitrahmens.
- Bereitstellen der Materialien (Handbuch, Brief an Eltern, eventuell weiteres Material).

2) Elternabend

Information zum Elternrat

- Sprache klären
- Die Person aus dem Elternrat stellt sich vor und informiert kurz über den Elternrat
- Beantwortung von Fragen zum Elternrat

Information zu der Wahl

- Alle anwesenden Eltern (oder Vertreterinnen der elterlichen Gewalt) sind einzeln wählbar
- Es können ein oder zwei Vertreter/innen gewählt werden
- Es wird in offener Abstimmung gewählt
- Bei mehr als zwei Kandidaturen gilt das relative Mehr
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los
- Die Lehrperson ist Stimmenzähler
- Nicht wählbar sind Lehrpersonen des betroffenen Schulhauses und Mitglieder von Schulkommissionen
- Fragen klären

Nomination der Kandidat/innen

- bereits bestehende Kandidaturen bekannt geben
- weitere Kandidaturen entgegennehmen
- alle Namen für alle gut sichtbar aufschreiben (Wandtafel)
- die Kandidatinnen/Kandidaten können sich kurz vorstellen

Wahl

- Die Kandidatinnen/Kandidaten sind gewählt. Sie müssen Ihre Wahlannahme erklären
- Die Kandidatinnen/Kandidaten geben Ihre Personalien auf einem Formular ab und bestätigen mit ihrer Unterschrift ihre Wahlannahme

3) Nach dem Elternabend

- Der/die Verantwortliche der Wahl leitet das Formular (oder eine Notiz, wenn niemand gewählt wurde) an das Sekretariat des Elternrates weiter.
- Das Sekretariat leitet die Information an die Leitung des Elternrates und die Schulleitung weiter.

4) Jährliche Wahl

Die Wahl einer Elternvertretung in den Elternrat findet jährlich statt.

Anhang 3 Organigramm

